

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) „Crystalline Materials“ der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 12. März 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Crystalline Materials“ ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Mai. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die Zulassungskommission. Diese wird für den Masterstudiengang „Crystalline Materials“ von der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften gewählt. Sie besteht aus drei Personen, die der Gruppe der Professorenschaft oder der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Zulassungskommission erstellt bis spätestens drei Wochen nach Bewerbungsschluss eine Rangfolge der Bewerber/ Bewerberinnen.

(3) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang, der in englischer Sprache durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wer

- ein berufsqualifizierendes einschlägiges Studium von mindestens 3 Jahren an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mindestens mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Als einschlägig gelten in der Regel folgende Studiengänge: Erdwissenschaften, Geowissenschaften, Geologie und Mineralogie; Material- oder Werkstoffwissenschaften, Material- oder Werkstofftechnologie, Mikrosystemtechnik, Elektronik- und Sensormaterialien; sowie Chemie oder Physik. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission im Einzelfall. Erfüllen Kandidaten und Kandidatinnen mit erstem Studienabschluss nicht die vorgenannten Voraussetzungen, können sie in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, und es erwartet werden kann, dass sie den Studiengang mit Erfolg abschließen werden.

- über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen nachweisen, dass sie den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 550 Punkten (paper-based-version) oder 220 Punkten (computer-based-version) bestanden haben. Bewerber und Bewerberinnen mit Muttersprache Englisch oder Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem Studiengang erworben haben, der überwiegend auf Englisch gelehrt wurde, sind vom Nachweis der Englischkenntnisse durch einen Sprachtest befreit. Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Zulassung vor Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs
- Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt werden.
 - Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen wurde.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.
- (4) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Universität Freiburg
 - eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule) bzw. ersatzweise die in § 3 Absatz 2 genannten Nachweise
 - eine Liste der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen einschließlich des zeitlichen Umfangs der einzelnen Lehrveranstaltung (in deutscher oder englischer Sprache)
 - ein Nachweis über die Sprachkompetenz
 - ein „Motivation Letter“ (ein bis zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden
 - ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae) im Umfang von maximal zwei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).
- (2) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsformulars zu richten an folgende Adresse:

Dekanat
Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Albert-Ludwigs-Universität, Hebelstrasse 27
D-79085 Freiburg, Deutschland

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum 1. April 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Freiburg, den 19. März 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Jäger', is written over a faint, circular official stamp.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor